



Als ehemaliger Deutscher können Sie ein Visum bzw. einen Aufenthaltstitel beantragen, wenn Sie die deutsche Staatsangehörigkeit während Ihres gewöhnlichen Aufenthalts

1. im Inland verloren haben und den Antrag innerhalb von 6 Monaten nach Kenntnis vom Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit stellen oder
2. im Ausland verloren haben und über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen.

Bitte lesen Sie unbedingt auch unser Infoblatt Nr. 20. Folgende Unterlagen sind im Original und 2 Kopien vorzulegen. Nutzen Sie dieses Infoblatt als Checkliste .

- 2 in deutscher Sprache vollständig ausgefüllte und unterschriebene Antragsformulare
- 1 eigenhändig unterschriebene Belehrung nach § 54 Abs. 2 Nr. 8 Aufenthaltsgesetz
- Gültiger Reisepass (siehe Infoblatt Nr. 20)
- 2 Passfotos (siehe Infoblatt Nr. 20)
- Nachweis über die frühere deutsche Staatsangehörigkeit (z.B. Reisepass, Einbürgerungs-urkunde, Staatsangehörigkeitsausweis)
- Nachweis über den Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit (z.B. Bescheid über die Entziehung oder Sicherstellung des Passes oder Personalausweises, ablehnender Bescheid im Staatsangehörigkeitsfeststellungsverfahren)
- Nachweis über den gewöhnlichen Aufenthalt (z.B. Meldebescheinigung)
- Nachweis über den gesicherten Lebensunterhalt, z.B.
 - aus eigener Erwerbstätigkeit (die Erwerbstätigkeit in Deutschland ist möglich): konkretes Arbeitsplatzangebot oder Arbeitsvertrag oder
 - Vorlage eines aktuellen Rentenbescheids aus Deutschland oder
 - durch Unterhaltssicherung: Vorlage einer Verpflichtungserklärung nach den §§ 66-68 Aufenthaltsgesetz, die bei einer deutschen Ausländerbehörde abgegeben wurde. Die Verpflichtungserklärung für einen längerfristigen Aufenthalt muss den Vermerk „Bonität nachgewiesen“ enthalten. Die Angabe „Bonität glaubhaft gemacht“ reicht regelmäßig nicht aus.
- Nur im Falle der oben aufgeführten Variante 2: Sofern nicht offenkundig, Nachweis über Kenntnisse der deutschen Sprache mindestens auf Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (www.europaeischer-referenzrahmen.de)

Übrigens:

Der Aufenthaltstitel berechtigt zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit.